

Bestehende Bestimmungen/Verhaltensregeln u.a. zur Verhinderung von Korruption

Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Zuwendungen zu, die u.a. geregelt sind für

- **Beamte / Beamtinnen** nach § 59 LBG NW: „Einzelheiten zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift“
Diese wurden am 10.11.2009 erlassen und entsprechen inhaltlich den Verwaltungsvorschriften zum ehemaligen § 76 LBG NW.
Nach § 42 BeamtStG „Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.
(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.“
- **Beschäftigte** nach § 3 Abs. 2 TVÖD: „Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.“

Die Folgen eines Verstoßes gegen die o. g. Vorschriften sind geregelt in:

VV zu § 59 Landesbeamtengesetz NRW/ § 42 BeamtStG

- 3.3 der VV zu § 59 LBG NW: Die Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit ist in § 24 Absatz 1 BeamtStG geregelt. Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder -beamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).
- 3.4 der VV zu § 59 LBG NW regelt, dass bei Verhängung einer geringeren Strafe das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt wird.

Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes

- §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 34 Abs. 2 Satz 1 TVÖD

Die strafrechtlichen Folgen sind im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt:

- § 331 StGB = Vorteilsnahme
- § 332 StGB = Bestechlichkeit
- § 333 StGB = Vorteilsgewährung
- § 334 StGB = Bestechung
- § 335 StGB = Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 StGB = Unterlassen der Diensthandlung

- § 357 StGB = Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

Ein Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Landesbeamtengesetz (LBG) sowie den Verwaltungsvorschriften zum § 59 LBG sind als **Anlage 2 und Anlage 3** beigefügt.

Die Regelungen der Stadtverwaltung Essen zu Einzelheiten des dienstlichen Verhaltens sind u. a. zu finden in der

- **Sammlung dienstrechtlicher Vorschriften (SDV)**, z. B.
 - Ziff. 5.4 der DiGO, Ausführung dienstlicher Anordnungen
 - Ziff. 5.10 der DiGO, Annahme von Bewirtungen, Belohnungen und Geschenken.

Für **fachspezifische Regelungen** sind u. a. die bereits vorhandenen Dienstanweisungen zu beachten:

- Dienstanweisung für das Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen nach der VOL (DA VOL)
- Dienstanweisung für die Durchführung von Baumaßnahmen und Baustofflieferungen (DA VOB)
- **Sammlung personalrechtlicher Vorschriften (SPV)**, z. B.
 - Ziff. 1.1.1, Vereidigung,
 - Ziff. 1.3, Annahme von Belohnungen und Geschenken,
 - Ziff. 5, Nebentätigkeiten.

Die vorstehenden Dienstanweisungen sind unter Berücksichtigung von neu entstehenden Strukturen und/oder Organisationseinheiten zentral weiterzuentwickeln und fachbereichsspezifisch anzupassen.

Anlage 2

Auszug Strafgesetzbuch

§ 331 Vorteilsnahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Abs. 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstplichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Abs. 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch i.V.m. Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch i.V.m. Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren
- bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Abs. 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der § 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzten Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäften betrifft.

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorschriften

Beamte/-innen

§ 59 LBG NRW

Einzelheiten zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 42 BeamtStG

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)
und des Landesbeamtengesetzes(LBG NRW)**

VV d. Innenministeriums - 24-42.01.04-03.02-101 -
v. 11.2.2011

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2009(**MBI. NRW. 2009 S.532**) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)
und des Landesbeamtengesetzes(LBG NRW)**

VV d. Innenministeriums - 24-42.01.04-03.02-101 -
v. 10.11.2009“.

4. In Artikel 1 werden die VV zu § 42 BeamtStG/§ 59 LBG NRW wie folgt neu gefasst:

VV zu § 42 BeamtStG/§ 59 LBG NRW

1

Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrechterhalten werden.

1.1

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle ist ein Dienstvergehen (§ 47 BeamtStG). Sie stellt einen Verstoß gegen die aus § 42 Abs. 1 BeamtStG folgende Pflicht der Beamtinnen und Beamten dar. Bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

2

Eine Beamtin oder ein Beamter machen sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar (vgl. §§ 331 ff. StGB).

3

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

3.1

Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.

3.2

Die disziplinarischen Mittel des Landesdisziplinalgesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinarverfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.3

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit ist in § 24 Absatz 1 BeamStG geregelt. Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder -beamter (§ 59 Abs. I Nr. I BeamtVG).

3.4

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinar Klage geboten ist.

3.4.1

Hat die Beamtin oder der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinar Klage angezeigt, bei der die Beamtin oder der Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.

3.4.2

Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinar Gerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinar Klage zu erheben.

3.4.3

Die Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG sind zu beachten.

4

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die von der Geberin oder vom Geber oder in ihrem oder seinem Auftrag von dritten Personen der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf haben (Vorteil).

4.1

Ein Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermächtnisses oder Einsetzung als Erbin oder Erbe),
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.

4.2

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale

Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle erforderlich.

5

„In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. „Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin oder der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

5.1

Der Tatbestand aus VV 5 ist auch erfüllt, wenn einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten für ihr oder sein Handeln oder Unterlassen als frühere Beamtin oder früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.

5.2

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, die dienstvorgesetzte Stelle von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

6

Die Beamtin oder der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat die Beamtin oder der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

6.1

Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn sie oder er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muss sie oder er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat sie oder er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie oder er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre oder seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihre oder seine dienstvorgesetzte Stelle zu unterrichten.

7

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

7.1

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

7.2

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

7.3

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.

7.4

Die Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder dem Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

8

Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beamtin oder des Beamten (z. B.

aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

8.1

Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

8.2

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

8.3

Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.

8.4

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

9

Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

9.1

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10

Die für die dienstvorgesetzte Stelle handelnde Person kann sich bei Verletzung ihrer Pflichten eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen. Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplinargesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Beschäftigte

§ 3 Abs. 2 TVöD

Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Regeln zum Verbot der Vorteilsannahme

Die beamten-, tarif- und strafrechtlichen Bestimmungen sind detailliert in den Anlagen 1-3 aufgeführt. Sie dokumentieren das grundsätzliche Verbot der Annahmen von Zuwendungen und Vorteilen jeder Art.

Für die Stadtverwaltung Essen sind diese Grundsätze nochmals unter der Ziff. 1.3 der SPV aufgeführt.

„Für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt der selbstverständliche Grundsatz, dass sie Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt bzw. Dienstverhältnis nicht annehmen dürfen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Behörde (für die Dienstkräfte der Stadt Essen (Beamte/-innen und Beschäftigte) und mit Zustimmung des Oberbürgermeisters) zulässig.“

Eine Verletzung der Bestimmungen über das Verbot der Annahme von Vergünstigungen aller Art führt immer zu arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes.

Darüber hinaus können Dienstkräfte für Schäden, die durch pflichtwidrige Handlungen entstanden sind, in Regress genommen werden.

Es wird daher erwartet, dass sich alle Dienstkräfte die Risiken, die mit einer Verletzung dieser Bestimmungen verbunden sind, vergegenwärtigen und aktiv bei der Korruptionsbekämpfung mithelfen.

Bei evtl. Unsicherheiten bezüglich bestehender Regeln oder des erwarteten Verhaltens können sich die Dienstkräfte an die unmittelbaren Vorgesetzten wenden.

1. Generelles Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Zuwendungen)

Es ist generell verboten, in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis Belohnungen oder Geschenke anzunehmen.

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen der Dienstkraft unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass die Dienstkraft einen Rechtsanspruch hierauf hat.

Ein Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis ist immer dann gegeben, wenn der Zuwender sich möglicherweise davon bestimmen lässt, dass die Dienstkraft

- ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat,
- eine bestimmte dienstliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat,
- eine bestimmte dienstliche Handlung vornehmen soll, vorgenommen hat, unterlassen soll oder unterlassen hat.

Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die dienstliche Handlung pflichtwidrig oder völlig legal wäre bzw. war.

Dienst-, arbeits- und strafrechtliche Folgen können sich also auch dann ergeben, wenn die Annahme einer Zuwendung im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit steht, die auch ohne diese Zuwendung in gleicher Weise vorgenommen worden wäre.

Bestehen neben dienstlichen Kontakten auch private Beziehungen, so müssen sich die Dienstkräfte grundsätzlich größte Zurückhaltung auferlegen. Zweifel über den rein privaten Charakter einer Zuwendung sind mit dem Dienstvorgesetzten zu klären (s. auch „Interessenkollision“, Ziffer 7).

Es kommt nicht darauf an, ob Zuwendungen

- vom Geber oder von der Geberin selbst oder in dessen oder deren Auftrag von anderen Personen gewährt werden,
- der Dienstkraft unmittelbar oder nur mittelbar (z. B. bei Zuwendungen an Angehörige, Vereine usw.) zugute kommen sollen.

Es spielt keine Rolle,

- zu welchem Zeitpunkt eine Zuwendung angeboten wird (etwa kurz- oder längerfristig vor oder nach einer zu treffenden oder getroffenen Verwaltungsentscheidung),
- welcher Anlass herangezogen wird (z. B. Weihnachten, Jahreswechsel, Geburtstag, Jubiläum).

Zur Einleitung dienst-, arbeits- und strafrechtlicher Maßnahmen kann es bereits genügen, sich einen Vorteil **lediglich versprechen zu lassen**. Es muss also nicht unbedingt zu einer „Annahme“ von Zuwendungen kommen.

Entscheidend ist, dass bereits der Anschein der Empfänglichkeit für persönliche Vorteile zu vermeiden ist. Zweifel an der Objektivität und Integrität von Dienstkräften des öffentlichen Dienstes müssen unbedingt vermieden werden.

2. Was sind „Zuwendungen“?

Zuwendungen sind:

2.1 **Geld**

(z. B. als Dank für geleistete Diensthandlungen, Geld für die „Kaffeekasse“, Provisionen, „Trinkgeld“.)

2.2 **Geldwerte Leistungen**

(z. B. Gutscheine, Eintrittskarten, Lose, Fahrkarten, Flugtickets.)

2.3 **Sachwerte**

(z. B. Spirituosen, Süßigkeiten, CD's, Bücher, Zigaretten.)

2.4 **Sonstige Vorteile, auf die kein Anrecht besteht**

(z. B. unentgeltliche/verbilligte Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch; unentgeltliche/verbilligte Überlassung von Unterkunft, Fahrzeugen, Leistungen jeder Art; besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften, etwa verbilligte Einkäufe, zinslose oder zinsgünstige Darlehen usw.; unverhältnismäßig hohe Vergütungen für private Gefälligkeiten oder Nebentätigkeiten, etwa für Gutachten, Vorträge o.ä.; Mitnahme auf Urlaubsreisen - auch bei vollständiger oder teilweiser Kostenerstattung.)

2.5 **Unentgeltliche Bewirtungen**

(z. B. Einzel- oder Gruppeneinladungen zu Volksfesten, die Überlassung von Getränke- und Essenscoupons, Einladungen zur Bewirtung in Gaststätten, etwa anlässlich der Erstellung von Aufmaßen oder Abnahmen von Baumaßnahmen.)

3. Ausnahmen vom generellen Verbot der Annahme von Zuwendungen

Die Annahme von Zuwendungen ist, wie bereits ausgeführt, generell verboten.

Wie bei vielen anderen Verboten gibt es jedoch auch hier **Ausnahmen**.

3.1 Erlaubt sind unter Beachtung der folgenden Erläuterungen:

- **Einmalige geringwertige Aufmerksamkeiten, einfache Erfrischungen oder aufwärmende Getränke**

(z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks; Mineralwasser, Kaffee, Tee, Säfte bei Besprechungen.)

Die Annahme dieser üblichen und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten **gilt als genehmigt**. Bei der Beurteilung der „Geringwertigkeit“ ist ein strenger Maßstab anzulegen. Als Wertgrenze ist von 15 Euro auszugehen.

Bei der geringsten Unsicherheit über die Höhe des Wertes ist die Annahme entweder abzulehnen oder die vorherige Entscheidung der/des Dienstvorgesetzten einzuholen. **Die Wertgrenze von 15 Euro gilt nicht für Bargeld. Dessen Annahme ist stets verboten!**

Die Annahme geringwertiger Zuwendungen ist auch abzulehnen, wenn es sich um wiederholte Zuwendungen von „Dauerkunden“ der Verwaltung - etwa anlässlich verschiedener Vorsprachen - handelt.

- **Geringfügige Preisnachlässe, die der Stadtverwaltung insgesamt eingeräumt werden und allen Beschäftigten gleichermaßen zugute kommen**

(z. B. Gutscheine für ermäßigte Zirkuskarten.)

Handelt es sich bei den vg. Preisnachlässen eindeutig um eine allgemein übliche Form der Kunden- oder Besucherwerbung (wie sie z. B. einige Unternehmen durch Verteilen von Ermäßigungsscheinen praktizieren), so kann das Angebot geringfügiger Preisnachlässe angenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich nicht an Einzelne oder an Gruppen richtet, sondern an alle Dienstkräfte gleichermaßen.

- **Gastgeschenke**

(Geschenke, die von Gästen an Vertreter/-innen der Stadt übergeben werden, und die nicht in das persönliche Eigentum des oder der Beschäftigten übergehen.)

Die Annahme **gilt als genehmigt**.

Sofern im Ausnahmefall ein Gastgeschenk als persönliches Geschenk an die Dienstkräfte zu werten ist, gilt Ziff. 3.1 entsprechend.

- **Geringfügige Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen können**

(z. B. Abholung von Dienstkräften vom Bahnhof.)

Solche Leistungen **gelten als genehmigt**, wenn ihre Zurückweisung den Regeln des zivilisierten Umganges und der Höflichkeit widerspräche. Im Zweifel wird jedoch empfohlen, zuvor den Dienstvorgesetzten zu informieren.

3.2 Unentgeltliche oder verbilligte Bewirtungen aus besonderen Anlässen

- Bewirtungskosten sind als Kosten der allgemeinen Lebenshaltung von den Dienstkräften zu tragen. Mehraufwendungen aus dienstlichem Anlass erstattet der Dienstherr/Arbeitgeber nach den reisekostenrechtlichen und sonstigen Bestimmungen.

Einladungen zu unentgeltlicher Bewirtung sind somit grundsätzlich abzulehnen.

- Die Teilnahme an Bewirtungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung kann aber vertretbar sein. Hat sie ihren Grund in den Regeln des zivilisierten Umgangs und der Höflichkeit, denen sich städtische Dienstkräfte nicht entziehen können, ohne z. B. gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen, so könnten bei einer Zurückweisung u. U. sogar Interessen und Ansehen der Stadt geschädigt werden.

Das kann z. B. der Fall sein, bei

- offiziellen Empfängen,
- gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege städt. Interessen dienen,
- Grundsteinlegungen,
- Richtfesten und Einweihungen,
- Eröffnung von Ausstellungen,
- Sitzung von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt Essen oder die öffentliche Hand beteiligt ist,

- Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen,
 - Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes
 - Arbeitsessen anlässlich dienstlicher Besprechungen.
- In Zweifelsfällen ist vorab eine Entscheidung der/des jeweiligen Vorgesetzten einzuholen.

4. Wie ist bei der ausnahmsweisen Annahme von Zuwendungen zu verfahren?

Information des Amtes für Zentralen Service

- 4.1 Die Dienstkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der/des Vorgesetzten einzuholen, wenn sie Zuwendungen angenommen haben oder annehmen wollen, von denen sie nicht absolut sicher sind, ob diese nach den vorliegenden Bestimmungen als genehmigt gelten.

Andernfalls geht das mögliche Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten, was zu schwerwiegenden Folgen führen kann.

- 4.2 In Zweifelsfällen entscheidet die/der Dienstvorgesetzte, ob eine Zuwendung ausnahmsweise angenommen werden darf.

Sie/Er darf der Annahme nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch

- dienstliche Handlungen nicht beeinflusst werden,
- eine objektive Amtsführung nicht beeinträchtigt wird,
- bei Dritten auch nicht der Eindruck erweckt wird, das Gegenteil könnte der Fall sein und
- die Zustimmung nicht als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden kann.

Ggf. ist zugleich auch über die Verwendung der Zuwendung (z.B. für gemeinnützige/soziale Zwecke) zu entscheiden.

Eine Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung schließt jedoch eine Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn die Zuwendung von der Dienstkraft gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

- 4.3 Manchmal ist die Annahme einer Zuwendung - gleich, ob es sich um eine erlaubte oder unerlaubte Zuwendung handelt - nicht zu vermeiden (z.B. wenn sie auf dem Postweg zugestellt oder so hinterlassen wird, dass sie zunächst nicht bemerkt wurde). Die Dienstkräfte müssen die Annahme unzulässiger Zuwendungen in jedem Fall der/dem Dienstvorgesetzten melden.

Von einer Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen ist dabei zunächst Abstand zu nehmen. Zuwendungsangebote sind unmittelbar der/dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn der Verdacht besteht, dass dadurch dienstliche Handlungen beeinflusst werden sollten.

- 4.4 **Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Geldangebote und den Eingang von Geldbeträgen;** hier sind in jedem Fall die Bestimmungen der Ziff. 5 anzuwenden.

5. **Sonderregelungen für Geld und geldwerte Leistungen**

Die Annahme von Geld ist stets verboten. Sollten also in Einzelfällen Geldbeträge im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung übersandt, übergeben oder im Fachbereich/Institut hinterlassen werden und/oder eine direkte Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich sein, ist wie folgt zu verfahren:

- Die Geldbeträge sind sicherzustellen; auf keinen Fall sind Geldbeträge an die Geber/innen zurückzusenden.
- Über alle Geldzuwendungen und über solche Angebote von Geldzuwendungen, mit denen möglicherweise dienstliche Handlungen beeinflusst werden sollten, ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen. Hilfreich wäre es, einen Zeugen bzw. eine Zeugin benennen zu können.
- Der Vorfall ist mit Sachverhaltsschilderungen sowie Bewertungen der näheren Umstände und zusammen mit allen Unterlagen (Geld, ggf. Anschreiben, Antragsvorgang, Akte usw.) über die jeweilige Fachbereichs-/Institutsleitung unverzüglich der/dem Dienstvorgesetzten vorzulegen. Von dort wird das Weitere veranlasst.

Für geldwerte Leistungen (Gutscheine, Eintrittskarten etc.) gilt die gleiche Verfahrensweise.

6. Folgen der Nichtbeachtung des Annahmeverbots

6.1 Wer die Regelungen zum Verbot der Annahme von Zuwendungen nicht befolgt, verstößt u.U. gegen

- das Dienst- und Tarifrecht bzw. den Arbeitsvertrag
- strafrechtliche Bestimmungen
(insbesondere können die Tatbestände der §§ 331 und 332 StGB - Vorteilsnahme und Bestechlichkeit - verwirklicht sein).

Es wird geprüft, ob im Einzelfall die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

6.2 Mögliche **dienst- und arbeitsrechtliche Folgen** bei:

- Beamten/Beamtinnen

Disziplinarmaßnahmen wie Verweis, Geldbuße usw. bis hin zur Entfernung aus dem Dienst bzw. Aberkennung des Ruhegehaltes (bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Annahmeverbot in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen),

- Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Ermahnung und Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung.

Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen werden unabhängig von bzw. neben einer strafrechtlichen Verfolgung geprüft.

6.3 **Strafrechtliche Folgen** können Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren oder Geldstrafen sein. Bei Bestechlichkeit ist eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorgesehen. Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen. So geht das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat über (§§ 73 ff. StGB).

6.4 Darüber hinaus können die Dienstkräfte für Schäden, die durch ihre pflichtwidrigen Handlungen entstanden sind, in Regress genommen werden.

6.5 Vorgesetzte, die eine rechtswidrige Tat ihrer Mitarbeiter/-innen **erlauben** oder (stillschweigend) **dulden** bzw. ihre Mitarbeiter/-innen sogar zu einer rechtswidrigen Tat

verleiten, machen sich ebenfalls strafbar (§ 357 StGB) und haben mit entsprechenden dienst, arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

7. Interessenkollision

7.1 Allgemeines

Städt. Dienstkräfte dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder ihre Angehörigen richten oder ihnen oder ihren Angehörigen einen Vorteil verschaffen. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (§ 52 StPO).

Überall, wo es zu Verknüpfungen zwischen privaten und dienstlichen Interessen kommen kann, müssen sich die Dienstkräfte im dienstlichen und persönlichen Umgang größte Zurückhaltung auferlegen.

Interessenverknüpfungen sind nicht mehr tolerierbar, wenn die Gefahr besteht, dass aufgrund privater Kontakte die dienstliche Objektivität beeinträchtigt wird.

Das kann z. B. der Fall sein bei Beziehungen mit Firmen, zu denen dienstliche Berührungspunkte bestehen, im Rahmen

- von Privatgeschäften,
- von Nebentätigkeiten,
- einer Beschäftigung von Angehörigen,
- einer Darlehensgewährung.

7.2 Veranstaltungen von Firmen, Verbänden, Vereinigungen

7.2.1 Die Stadtverwaltung betrachtet es als wichtige Aufgabe, ihr Personal im Hinblick auf die Erledigung der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben weiterzubilden. Hierzu können - insbesondere auch im Bereich der technischen Verwaltung - u. U. auch Informationsveranstaltungen von Firmen, Verbänden und Vereinigungen beitragen.

7.2.2 Zur Frage der Teilnahme an Informationsveranstaltungen, die von Firmen durchgeführt werden oder an denen Firmen beteiligt sind, ist grundsätzlich eine zurückhaltende

Position einzunehmen. Entsprechende Anträge der Dienstkräfte müssen in jedem Fall nähere Informationen enthalten

- zum Teilnehmerkreis
(Sind z. B. Vertreter von Firmen anwesend, die voraussichtlich Kontakte knüpfen wollen?),
- zu den Referenten/Referentinnen
(Welchen Firmen gehören sie an?),
- zu evtl. Rahmenveranstaltungen
(Sind Präsentationen durch Firmen vorgesehen?).

7.2.3 Die Fachbereiche und Institute entscheiden über die Anträge, die nicht im Rahmen von Dienstreiseanträgen bewertet wurden, in eigener Zuständigkeit.

Es sollten Aussagen getroffen werden,

- aus welchem Grund eine Teilnahme gerade an dieser Veranstaltung für dienstlich erforderlich gehalten wird und
- darüber, ob die veranstaltende Firma Auftragnehmer des Fachbereichs/Institutes ist und ob ggf. negative Erfahrungen bei der Auftragsabwicklung gesammelt wurden.

7.2.4 Städt. Dienstkräfte haben bei der Teilnahme an solchen Veranstaltungen die erforderliche Distanz zu Firmenvertretern zu wahren.

7.2.5 Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von Firmen, Verbänden und Vereinigungen durchgeführt werden, ist nur dann genehmigungsfähig, wenn für die Teilnehmer/-innen ein eindeutiger Qualifizierungseffekt zu erwarten ist und Interessenkollisionen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

7.2.6 Die Fachbereiche und Institute haben darauf zu achten, dass die Teilnehmer/-innen im Rahmen ihres nachträglich zu erstattenden Berichts auch kritisch auf das Gebaren beteiligter Firmen gegenüber städt. Dienstkräften eingehen.

Die Teilnahme an Firmenveranstaltungen, die anderen als den hier genannten Zwecken dienen („Sommerfeste“, Weihnachtsfeiern u.a.) ist grundsätzlich nicht gestattet.